Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Bearbeiter: Sven Gaumer
Telefon: 0385/588-15509
AZ: 661-00000-2017/001-010
Email: S.Gaumer@wm.mv-regierung.de

per E-Mail
buero-iiic3@bmwe.bund.de

Schwerin, 22.07.2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens"

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zum Referentenentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens“.

Zunächst muss in aller Deutlichkeit die **unangemessene Stellungnahmefrist** angemahnt werden. Eine Stellungnahmefrist von effektiv drei Werktagen ist für eine substantielle Prüfung des Gesetzesentwurfs, gerade auch im Lichte parallellaufender Gesetzgebungs- und Festlegungsverfahren ihres Hauses und der Bundesnetzagentur (AgNes-Prozess) mit sich potentiell gegenseitig beeinflussenden Regelungen, **objektiv zu kurz und daher völlig inakzeptabel**.

Eine ordnungsgemäße Mitwirkung der Länder nach § 47 Abs. 1 GGO setzt voraus, dass der Entwurf in den zuständigen Fachressorts fundiert geprüft und bewertet werden kann. Vielsagend ist, dass die Fristverkürzung nicht einmal im Ansatz begründet wird.

Wir behalten uns vor, fachliche, rechtliche sowie finanzielle Bedenken zu einem späteren Zeitpunkt – spätestens im Rahmen des Bundesratsverfahrens nach Art. 76 Abs. 2 GG – vollumfänglich einzubringen.

Allgemeine Datenschutzinformationen:
Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).
Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Postanschrift:
19048 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-0
Telefax: 0385 / 588 – 15045
poststelle@wm.mv-regierung.de
https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/

9500049951598

Erschwerend kommt hier hinzu, dass die Länderbeteiligung nicht über die offiziellen Kanäle des Landes Mecklenburg-Vorpommerns eingeleitet wurde, sondern offenbar über E-Mailkonten ehemaliger Mitarbeiter und sogar nicht mehr existenter Ministerien. Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern hat über Umwege hiervon erfahren und erst auf Nachfrage auf offiziellem Wege die Unterlagen erhalten.

Wir fordern Sie nachdrücklich auf, bei künftigen Gesetzesvorhaben die Beteiligungsrechte der Länder durch eine verfassungskonforme und der GGO entsprechende Fristgestaltung zu wahren, den Zeitplan für das weitere Verfahren entsprechend anzupassen und insbesondere auf eine ordnungsgemäße Beteiligung unter Nutzung der offiziellen Informationskanäle zu achten.

Zu dem vorliegenden Entwurf hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern im Einzelnen folgende Anmerkungen:

Vorbemerkung

Kapazitätslimitierte Leitungsabschnitte dürfen den erforderlichen Netzausbau weder ersetzen noch verzögern. Vielmehr muss der Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze konsequent beschleunigt werden, um bestehende Engpässe dauerhaft zu beseitigen. Ein wesentlicher Engpass besteht zunehmend an den Schnittstellen zwischen Verteil- und Übertragungsnetz. Um dem überwiegenden Ausbau der erneuerbaren Energien im Verteilnetz Rechnung zu tragen, sind zusätzliche Übergabestationen zum Übertragungsnetz für die Aufnahme und den Abtransport der erzeugten Strommengen unverzichtbar. Die im Netzentwicklungsplan identifizierten Punktmaßnahmen besitzen jedoch keine verbindliche Wirkung, da diese von der Bundesnetzagentur nicht bestätigt werden. Damit fehlt ein verbindlicher Ausbaurahmen für einen wesentlichen Teil der künftig erforderlichen Netzinfrastruktur.

Forderung: Punktmaßnahmen bzw. Übergabestationen zwischen Verteil- und Übertragungsnetz gesetzlich **stärker verankern** und ihnen einen verbindlichen Planungs- und Umsetzungsstatus verleihen. Nur durch einen beschleunigten Ausbau dieser Netzknoten kann der notwendige weitere Ausbau der erneuerbaren Energie dauerhaft ermöglicht und die Zahl netzbedingter Abregelungen nachhaltig reduziert werden.
Netzbetreiber sollten im Falle der Ausweisung eines kapazitätslimitierten Gebietes eine belastbare **Prognose** vorlegen, bis wann der jeweilige **Netzausbau abgeschlossen** sein wird. Eine solche Transparenz ist für Projektierer und Investoren von erheblicher Bedeutung und trägt zur Planungs- und Investitionssicherheit bei.

Zu Artikel 1

1. Zu § 14 Abs. 1d EnWG-E

1.1 Einbezug exogener Kapazitätslimitierungen

Die vorgesehene Legaldefinition dürfte in ihrer Ausgestaltung **nicht mit dem Europarecht vereinbar** sein. Sie unterscheidet nicht bei der Ursache der Reduzierung der Wirkleistungserzeugung. Damit werden neben originären Reduzierungen des Betreibers

der Umspannanlagen und diese verbindende Leitungsabschnitte auch solche Reduzierungen erfasst, die durch einen vorgelagerten Netzbetreiber veranlasst werden (**exogene Kapazitätslimitierungen**).
Eine Beschränkung des Netzanschlussanspruchs setzt gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 EBM-RL voraus, dass ein Netzbetreiber „nicht über die notwendige Kapazität verfügt“. Mithin ist die Beschränkungsmöglichkeit unmittelbar nur dann gegeben, wenn eine **endogene Kapazitätslimitierung** beim die Wirkleistungserzeugung reduzierenden Netzbetreiber vorliegt. Damit sind sämtlich exogenen Kapazitätslimitierungen kein europarechtskonformer Grund zur Beschränkung des Netzanschlussanspruches.

Die Ausweisung eines **kapazitätslimitierten Netzgebiets** nach § 14 Absatz 1d EnWG-E setzt voraus, dass die Wirkleistungserzeugung der ***im jeweiligen Netzgebiet*** angeschlossenen Anlagen um mehr als fünf Prozent reduziert wurde. Der Entwurf begründet dies damit, dass es sich um Netzgebiete handeln soll, „in denen zu ‚Spitzenzeiten‘ bereits so viel Erzeugung nach § 13a Absatz 1 abgeregelt werden muss, dass jede neu angeschlossene Anlage die Engpasssituation weiter verschärfen würde". Maßgeblich ist damit ein **lokal verorteter Engpass** im ausweisenden Netzgebiet selbst.

Anweisungen eines **vorgelagerten Netzbetreibers** im Rahmen der sog. Kaskade nach § 13a Absatz 1 EnWG **erfüllen** diese **Voraussetzung nicht**. Sie beruhen nicht auf einem Engpass im nachgelagerten Netzgebiet, sondern auf einem **Engpass auf Ebene des vorgelagerten Netzes**, in der Regel des Übertragungsnetzes. Ist etwa die Thüringer Strombrücke überlastet, kann es für den ÜNB technisch günstiger sein, die kaskadierte Abregelung bei nachgelagerten Verteilnetzbetreibern in Mecklenburg-Vorpommern anzuweisen – über den Auslastungszustand des dortigen Netzgebiets sagt dies jedoch nichts aus. Das Gebiet kann trotz kaskadenbedingter Abregelung über freie Netzkapazität verfügen.

Würden solche kaskadenbedingten Abregelungen bei der Fünf-Prozent-Schwelle mitgezählt, könnte ein Netzgebiet allein aufgrund eines **fremden, überregionalen Engpasses als kapazitätslimitiert ausgewiesen** werden, obwohl im Gebiet selbst keine Engpasssituation besteht. Dies **widerspricht** der **eigenen Begründung des Entwurfs** und lässt sich mit den unionsrechtlichen Vorgaben zu objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Anschlussbeschränkungen (Art. 31 Abs. 3 RL (EU) 2019/944; Art. 13 Abs. 7 VO (EU) 2019/943) nicht vereinbaren.

Es sollte daher klargestellt werden, dass für die Fünf-Prozent-Schwelle nach § 14 Absatz 1d Satz 1 EnWG-E **ausschließlich Abregelungen** aufgrund eines Engpasses ***im jeweiligen Netzgebiet*** zu berücksichtigen sind; kaskadenbedingte Anweisungen eines vorgelagerten Netzbetreibers sind hiervon auszunehmen, vgl. Kahles/Kamm/Lehnert/Müller, EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzanschlussansprüchen, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 50 vom 16.07.2026.

1.2. Voraussetzungen von Ausweisung und deren Aufhebung

Während die Ausweisung bereits nach Vorliegen der Voraussetzungen in einem Kalenderjahr möglich ist, ist deren Aufhebung erst nach Wegfall der Voraussetzungen in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren vorgesehen.

Gegen die jeweilige Ausgestaltung bestehen erhebliche Bedenken:

Es wird als nicht sachgerecht angesehen, dass nach der vorgesehenen Regelung die Ausweisung eines kapazitätslimitierten Netzgebietes bereits bei Erfüllung der Voraussetzungen in einem **einzigen Kalenderjahr** erfolgen kann. Zum einen wird hierdurch dem Einfluss von jährlichen **Sondereffekten** (Wetter, Netzausbau usw.) ein zu großer Stellenwert eingeräumt. Zum anderen gewährt es **Netzbetreibern** einen gewissen **Gestaltungsspielraum**, um durch Management der Abregelungen Netzgebiete in einem jährlichen Wechsel über die 5%-Hürde zu heben.

Zu bedenken sind insoweit auch Sonderschaltzustände aufgrund von **Netzertüchtigungsmaßnahmen**, die erfahrungsgemäß zu einer **verstärkten Abregelung** innerhalb des betroffenen Netzgebiete führen. Es ist denkbar, dass ein Netzgebiet nur deshalb als kapazitätslimitiert ausgewiesen werden kann, weil es ertüchtigt wird. Da nach der vorgesehenen Regelung die Aufhebung frühestens nach drei Kalenderjahren zu erfolgen hat, wären Fälle nur auf dem Papier bestehender Kapazitätslimitierungen die Folge. Hiergegen könnte zwar eingewendet werden, dass eine real nicht vorliegende Limitierung auch zu keiner oder nur geringer Abregelungen führte. Allerdings lässt dies außer Betracht, dass dieser Umstand nicht „bankable“ ist. Im Rahmen einer Projektfinanzierung würden nicht die tatsächlichen Netzgegebenheiten, sondern allein die formale Ausweisung berücksichtigt werden, zumal auch in diesen Fällen ein Verzicht auf Ausgleichszahlungen griffe.
Nach alledem erscheint es sachgerechter, wenn die **Voraussetzungen** für eine Ausweisung in **mindestens zwei der drei vorangegangenen Kalenderjahren** vorliegen müssen.
Schließlich bestehen hinsichtlich der Aufhebung der Ausweisung für sich genommen erhebliche Bedenken. In Fällen, in denen ein Netzausbauvorhaben beendet und eine Kapazitätslimitierung beseitigt wurde, erscheint es **nicht mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 EBM-RL vereinbar, wenn eine Beschränkung des Netzanschlussanspruchs über mehrere Jahre aufrechterhalten bleibt, obgleich die notwendige Kapazität objektiv vorliegt**, vgl. oben.

1.3 Keine Begrenzung erneuter Ausweisungen

Ferner wird die fehlende Einschränkung von Kettenausweisungen kritisch gesehen. Nach der bisherigen Gesetzesformulierung ist es einem Netzbetreiber unbenommen, nach Ablauf von sechs Jahren unmittelbar eine erneute Ausweisung vorzunehmen. Insbesondere wird nicht gefordert, dass der Netzbetreiber innerhalb der vergangenen sechs Jahre **ernsthafte Netzausbaumaßnahmen** ergriffen hat, um die ursprüngliche Kapazitätslimitierung zu beseitigen. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, dass eine erneute Ausweisung, die letztlich einer Verlängerung gleichkommt, einem **Genehmigungsvorbehalt durch die Bundesnetzagentur** unterliegt, die ihrerseits die Voraussetzungen der Genehmigung festlegen kann. Dabei sollte insbesondere die bisherigen Netzausbaumaßnahmen berücksichtigt werden. Um sich ändernden Netzbedingungen hinreichend Rechnung zu tragen und den Bürokratieaufwand auf ein erforderliches Maß zu begrenzen, sollte das Genehmigungserfordernis seinerseits zeitlichen Schranken unterliegen. Ein **Zeitraum von vier Jahren nach Ablauf bzw. Aufhebung der vorherigen Ausweisung** erscheint insoweit angemessen.

1.4 Keine Überwachung der Ausweisungsvoraussetzungen

Bedenken begegnen schließlich dem Umstand, dass neben der Anzeige der Ausweisung keine weitere Überwachung der fortgesetzten Erfüllung der Voraussetzungen vorgesehen ist. Es erscheint sinnvoll, dass der Netzbetreiber der Bundesnetzagentur jährlich das

weitere Vorliegen der Ausweisungsvoraussetzungen anzeigt und dies auf der Internetseite transparent veröffentlicht. Dies ist insbesondere dann notwendig, wenn an der bisherigen Regelung zur Aufhebung der Ausweisung (3-Jahre-Regelung) festgehalten wird.

1.5 Stichtagsregelung der Ausweisungsvoraussetzungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ermittlung der relativen Abregelungsmengen bis Ende März praktisch nur eingeschränkt möglich sei, da die erforderlichen EEG-Testate regelmäßig erst bis Juni den Netzbetreibern vorliegen. Vor diesem Hintergrund erscheint die vorgesehene Frist sachlich nicht praktikabel. Es wird daher angeregt, die Frist zur Netzengpassausweisung auf Ende Juni anstelle des bislang vorgesehenen 31.03. festzulegen.

1.6 Formulierungsvorschlag

Eine europarechtskonforme Formulierung könnte wie folgt ausgestaltet sein:

„Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen können Umspannanlagen und diese verbindende Leitungsabschnitte für die Dauer von bis zu sechs Jahren als kapazitätslimitiert ausweisen, wenn sie die Wirkleistungserzeugung der unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Anlagen in zwei der vergangenen drei Kalenderjahre nach Maßgabe von § 13a Absatz 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 um insgesamt mehr als fünf Prozent reduziert haben (kapazitätslimitiertes Netzgebiet). Die Ausweisung eines kapazitätslimitierten Netzgebietes einschließlich seiner Geltungsdauer sowie eine kalenderjährliche Darlegung der fortgesetzten Erfüllung der Voraussetzungen des Satz 1 durch bereits ausgewiesenen Netzgebieten erfolgt durch Anzeige bei der Bundesnetzagentur zum ~~31. März~~ 30. Juni eines Kalenderjahres und ist transparent auf der Internetseite des jeweiligen Betreibers des Elektrizitätsverteilernetzes zu veröffentlichen. Eine erneute Ausweisung eines Netzgebietes als kapazitätslimitiert binnen vier Kalenderjahren nach deren Ende bedarf der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur kann die Voraussetzungen der Genehmigung einer erneuten Ausweisung, insbesondere betreffend Art und Umfang der bis zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Netzausbaumaßnahmen, durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 bestimmen. **[…]** Sofern die Voraussetzungen nach Satz 1 für eine Ausweisung ~~in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren~~ nicht mehr vorliegen, ist die Ausweisung unverzüglich aufzuheben. **[…]**“

2. Anpassung der Netzanschlussleistung (§17 (1a)) EnWG-E

Die Möglichkeit zur nachträglichen Reduzierung der vorzuhaltenden Netzanschlussleistung gemäß § 17 Abs. 1a wird aus Effizienzgründen grundsätzlich als nachvollziehbar bewertet, da sie zu einer besseren Nutzung vorhandener bzw. limitierter Netzkapazitäten betragen kann. Gleichzeitig bestehen Risiken für die unternehmerische Flexibilität von Anschlussnehmern, insbesondere im Hinblick auf zukünftige Erweiterungen oder veränderte Produktionsanforderungen (Stichwort Transformation der Industrie).

Forderung: Es sollte daher geprüft werden, ob unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf spätere Wiederaufstockung der Anschlussleistung vorgesehen werden kann bzw. ein erneuter Baukostenzuschuss entfallen kann. Vorstellbar wäre, dass nach der einseitigen Anpassung der vorzuhaltenden Leistung durch den Netzbetreiber eine Erhöhung durch den Bezugnehmenden wieder erfolgt, die Erhebung eines Baukostenzuschusses ausgeschlossen ist, soweit die erhöhte vorzuhaltende Leistung, die vor der Anpassung vereinbarte Leistung nicht übersteigt.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die vertraglich vereinbarte technische Kapazität durch den Anschlussnehmer bereits kostenseitig getragen wurde. Ein Entzug dieser Kapazität aufgrund bloßer Nichtnutzung kann zivilrechtliche Unsicherheiten hervorrufen und sollte daher gesetzlich klarstellend geregelt werden.
Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Anpassung der Netzanschlussleistung nicht auf nachgelagerte Netzbetreiber selbst angewendet werden darf, die die Kapazitäten aus dem vorgelagerten Netz längerfristig für geplante Entwicklungen in ihren Netzen vorhalten. Vielmehr sollten die vorgelagerten Netzbetreiber verpflichtet werden, die Bedürfnisse der nachgelagerten Netzbetreiber zu berücksichtigen, sofern belegbare Prognosen von den nachgelagerten Netzbetreiber vorliegen.

Zu Artikel 2
Zu § 17 (2a) EEG-E
Für den in der vorliegenden Fassung geregelten Baukostenzuschuss kann die Bundesnetzagentur eine Festlegung erlassen, wonach Netzbetreiber den Baukostenzuschuss u.a. anhand netzwirtschaftlicher Parameter in regional unterschiedlicher Höhe erheben können. Dieses Instrument kann aus Netzsicht eine Lenkungswirkung entfalten. Gleichwohl ist darauf zu achten, dass die maximale Höhe eines Baukostenzuschusses begrenzt wird.

Nachbemerkung zu den Rechtsetzungsvorhaben
Die derzeit parallel betriebenen Rechtsetzungsvorhaben im Energiebereich lassen sich in ihren Wirkungen nur eingeschränkt beurteilen. Das liegt weniger an der Komplexität der Einzelregelung als an der Zahl und der Verschränkung der Vorhaben. Die Novellen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes, die Regelungen zum Kapazitätsmechanismus, die Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes sowie eine Reihe von Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur greifen sämtlich auf dieselben Adressaten und auf dieselben Standortentscheidungen durch. Eine Bewertung der jeweiligen Einzelregelung bildet die tatsächliche Belastungs- und Anreizwirkung daher regelmäßig nicht zutreffend ab. Erschwerend kommt hinzu, dass die unterschiedlichen Rechtsetzungs- bzw. Festlegungsverfahren, aber auch beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission zu unterschiedlichen Zeitpunkten folgen. Der materielle Regelungsgehalt verlagert sich dabei zunehmend auf die untergesetzliche Ebene. Für die Länder bedeutet dies, dass zum Zeitpunkt der Anhörung zu einem Gesetzentwurf die für die Praxis entscheidenden Parameter vielfach noch nicht bekannt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Christian Engelke
(stv. Abteilungsleiter Energie und Landesentwicklung)